Kantonsratsbeschluss über die Förderung und Finanzierung des öffentlichen Verkehrs $^{\rm 1}$

(Änderung vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

ı.

Das Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (GöV) vom 26. November 1987² wird wie folgt geändert:

§ 5 Beiträge gemäss Bundesgesetzgebung

- ¹ Der Kanton übernimmt den auf ihn entfallenden Anteil an der Einlage in den Bahninfrastrukturfonds nach den Bestimmungen des Eisenbahngesetzes³.
- ² Der Kanton übernimmt den auf ihn entfallenden Anteil an der Investitionshilfe des Bundes an öffentliche Transportunternehmungen nach den Bestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetzes⁴.

§ 6 Beiträge ausserhalb der Bundesgesetzgebung

- ¹ Der Kanton kann einer Transportunternehmung des regionalen öffentlichen Verkehrs ausserhalb des Bahninfrastrukturfonds Investitionsbeiträge leisten oder Investitionsdarlehen gewähren, wenn die vorgesehene Investition der Transportunternehmung für den Kanton oder die Region von erheblicher Bedeutung ist. Er kann Beiträge von Leistungen der direkt interessierten Gemeinden und Bezirke abhängig machen.
- ² Der Kanton kann ausserdem einem Bezirk oder einer Gemeinde Investitionsbeiträge an Busdrehscheiben leisten, wenn die vorgesehene Investition für den Kanton oder die Region von erheblicher Bedeutung ist. Er kann Beiträge von Leistungen der direkt interessierten Gemeinden und Bezirke abhängig machen.
- ³ Der Kanton kann sich an Investitionen in Seilbahnanlagen, die vom Bund gemäss Eisenbahngesetz Beiträge erhalten, beteiligen.

§ 9 Abs. 1

Die Gemeinden beteiligen sich zu 57% an den Betriebsbeiträgen des Kantons nach § 8 Bst. a. Die Beiträge nach § 8 Bst. b werden zu 57% den an den Massnahmen direkt interessierten Gemeinden überbunden.

§ 10 Bst. b

(Der Kantonsrat ist zuständig für:)

b) die abschliessende Gewährung der Investitionsbeiträge nach § 5 Abs. 2;

§ 11 Bst. b

(Der Regierungsrat ist zuständig für:)

b) den Abschluss von Vereinbarungen über Investitionsbeiträge nach § 5 Abs. 2 und Investitionsbeiträge nach § 6;

Vernehmlassungsentwurf

II.

Das Steuergesetz vom 9. Februar 2000⁵ wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 1 Bst. a und c, 3 und 4

(¹Als Berufskosten werden abgezogen:)

- a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis maximal Fr. 6000.--;
- c) die notwendigen Mehrkosten für auswärtigen Wochenaufenthalt, wobei der Abzug für die Kosten für Fahrten zwischen auswärtiger Unterkunft und steuerlichem Wohnsitz sowie zwischen auswärtiger Unterkunft und Arbeitsstätte maximal Fr. 6000.-- Franken beträgt.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Abs. 4 wird zu Abs. 3.

§ 250d (neu) 11. Teilrevision zur Finanzierung des Bahninfrastrukturfonds

Die geänderten Bestimmungen finden erstmals auf die Steuerperiode 2017 Anwendung.

III.

- $^{\rm 1}$ Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.
- $^{\rm 2}$ Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzessammlung aufgenommen.
- ³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

 $^{^1~{\}rm GS}~\dots$

² SR 781.100

³ SR 742.101

⁴ SR 151.3

⁵ SR 172.200